Gebührenordnung für die Benutzung der Albblickhalle

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Simmersfeld erhebt für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Albblickhalle die nachfolgend festgesetzten Benutzungsentgelte.

§ 2 Entgelte für den laufenden Übungsbetrieb

Für die im Belegungsplan festgelegten Übungsstunden werden folgende Entgelte festgelegt:

a) bei ständiger Nutzung pro Halbjahr und Wochenstunde pauschal: 140 €

b) bei Einzelstundennutzung: 20 €

§ 3 Entgelte für einmalige Veranstaltungen

Für einmalige Veranstaltungen werden folgende Entgelte festgelegt:

a)	Halle inkl. Foyer im Winterhalbjahr	300€
b)	Halle inkl. Foyer im Sommerhalbjahr	250 €
c)	Foyer ohne Halle:	50€
d)	Halle ohne Foyer für sportl. Veranstaltungen bis max. 5 Std. im Winterhalbjahr:	150 €
e)	Halle ohne Foyer für sportl. Veranstaltungen bis max. 5 Std. im Sommerhalbjahr:	125€

Enthalten sind hierbei sämtliche Kosten inklusive Reinigung, Heizung, Hausmeister, Licht und Benutzung der vorhandenen Einrichtungen (Beschallungsanlage, Bühne, Bestuhlung usw.).

§ 4 Erläuterungen / Befreiungen:

- a) Alle Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b) Festgelegt sind jeweils Vollzeitstunden mit 60 Minuten.
- c) Für den laufenden Übungsbetrieb entsprechend dem Belegungsplan sind nur einheimische Vereine und Gruppierungen zugelassen.
- d) Alle Entgeltsätze beziehen sich auf einen Hallenteil, es besteht kein Anspruch auf die Nutzung beider Hallenteile. Wird der andere Hallenteil nicht von anderen Gruppierungen genutzt, kann die komplette Halle genutzt werden. Hierbei entstehen keine Mehrkosten.
- e) Das Sommerhalbjahr ist die Zeit von Mai bis September, das Winterhalbjahr die Zeit von Oktober bis April (jeweils einschließlich).
- f) Für jährlich eine maximal dreitägige Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau) eines örtlichen Vereins (Eintrag im Vereinsregister) wird kein Entgelt berechnet. Dies gilt entsprechend für örtliche karitative oder gemeinnützige Einrichtungen im gleichen Umfang. Entgeltfreie Veranstaltungen können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2015 in Kraft, die bisherige Entgeltordnung vom 21.09.2011 tritt außer Kraft.

Simmersfeld, den 24.06.2015

Jochen Stoll Bürgermeister